

## **Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 14.12.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen oberirdischen Fahrradabstellboxen werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Nutzungsdauer**

Die Mindestnutzungsdauer beträgt einen Monat. Die Höchstnutzungsdauer ein Jahr. Verlängerungen sind auf Antrag möglich.

### **§ 3 Gebührenschuldner/-in**

Gebührensschuldner/-in ist die antragstellende Person.

### **§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr je Fahrradabstellbox beträgt

- a) 8,00 € je Monat bei monatlicher Nutzung und
- b) 80,00 € bei jährlicher Nutzung.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.